

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Stegaurach

vom 08.06.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) ein Einfachgrab (E) 30,00 EUR
 - b) ein Doppelgrab (D) 60,00 EUR
 - c) ein Dreifachgrab (DF) 90,00 EUR
 - d) ein Reihenerdgrab (RE) 40,00 EUR
 - e) eine Gruft (G) 80,00 EUR

f) ein Urnenerdgrab (U)	25,00 EUR
g) ein Rasen-Urnengrab (RU)	60,00 EUR
h) ein Rasen-Urnengrab klein (RK)	60,00 EUR
i) ein Urnengrab mit Abdeckplatte (UA)	60,00 EUR
j) ein Urnengrab mit freier Bepflanzung (UF)	70,00 EUR
k) ein Urnengrab im Rosenfeld (UR) oder im Hügel (UH).....	35,00 EUR
l) ein Baum-Urnengrab für Einzelpersonen (BE).....	35,00 EUR
m) ein Baum-Urnengrab für Paare (BP).....	55,00 EUR
n) ein Baum-Urnengrab für Familien (BF)	90,00 EUR

(2) Die Gebühr für das Grabnutzungsrecht ist für die Dauer der in § 28 der Friedhofsatzung (FS) festgelegte Ruhefrist zu entrichten. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Grabnutzungsrechtes festzusetzende Gebühr als Jahresgebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses oder der Leichenkühlung beträgt pro angefangenem Benutzungstag.....	30,00 EUR
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag	50,00 EUR
(3) Die Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag	30,00 EUR
(4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) bei einem Grab ohne Tieferlegung.....	700,00 EUR
b) bei einem Grab mit Tieferlegung	850,00 EUR
c) bei einer Gruftbeisetzung.....	600,00 EUR
d) bei einer Urnenbeisetzung.....	220,00 EUR
e) bei einer Umbettung innerhalb	2.000,00 EUR
f) bei einer Umbettung nach außerhalb.....	1.000,00 EUR
(5) Die Gebühr beträgt pro Sargträger (je angefangene Stunde)	22,00 EUR
(6) Die Gebühr beträgt pro Friedhofswärter (je angefangene Stunde)	40,00 EUR

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stegaurach vom 29.09.2015 außer Kraft.

Stegaurach, den 08.06.2021
gez. WAGNER, 1. Bürgermeister